

## Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfes zu einem neuen Zollgesetz

(Es werden nur jene Artikel erwähnt, welche zu besonderen Bemerkungen Anlass geben.)

Beilage zum Brief von economiesuisse an den Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements vom 12. Juli 2001

Artikel	Absatz	Titel des Artikels / Bemerkungen economiesuisse
Art. 5	3	<b>Zollstellen und Anlagen: Kostenübernahme Dritter</b> Wir treten dafür ein, dass die Zollverwaltung ihre Anlagen und Räume für die Zollveranlagung zu Selbstkosten und ohne weitere Aufschläge zur Verfügung stellt.
Art. 6	2	<b>Berufsdeklarierende</b> Wir sind der Meinung, dass die Zollverwaltung die Tätigkeit von Berufsdeklarierenden nur dann einschränken kann, wenn sie vorsätzlich oder wiederholt grobfahrlässig gegen die Zollgesetzgebung verstossen haben.
Art. 7		<b>Begriffe</b> Verschiedene unserer Mitglieder bemängeln, dass nicht alle Hauptbegriffe, welche im Zollgesetz vorkommen, in diesem Artikel aufgeführt sind. Ausserdem wird gewünscht, dass jeweils neben den Hauptbegriffen auch ein Hinweis auf die entsprechenden Artikel im Zollgesetz erfolgt. Buchstabe I, Ziff. 2 ist zu ergänzen durch „oder in ein offenes Zolllager“.
Art. 9		<b>Zollfreie Waren</b> economiesuisse befürwortet eine „Soll-“, statt eine „Kann“-Formulierung. Mit anderen Worten: Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über den zollfreien Warenverkehr, namentlich für Waren in kleinen Mengen, von geringem Wert oder mit geringfügigem Zollbetrag. Eine Art „Franchise“ liegt im Interesse einer effizienten Zollabwicklung.

Art. 10	3	<p><b>Vorübergehende Verwendung</b> Wir schlagen vor, dass der Bundesrat das Zollverfahren zu vorübergehenden Verwendung von einer Bewilligung abhängig machen kann. Die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen (aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen ausschliessen) sind zu streichen.</p>
Art. 11	3	<p><b>Inländische Rückwaren</b> Die Ware geht nicht in jedem Fall an den Versender zurück. Aus diesem Grund soll dieser Absatz entweder gestrichen werden oder beinhalten, dass Rückwaren binnen fünf Jahren zollfrei wieder ins Zollgebiet eingeführt werden dürfen.</p>
Art. 12	1 + 4	<p><b>Ausländische Rückwaren</b> Eine Lockerung dieser Bestimmung ist aus wirtschaftlicher Sicht angezeigt. Es sollte nicht nur die Frist auf drei Jahre verlängert, sondern auch die Beschränkung auf den Versender als Destinatär im Ausland aufgehoben werden. Vorschlag: „Für Waren, die wegen Annahmeverweigerung oder Rückgängigmachen des Vertrages aufgrund dessen sie ins Zollgebiet eingeführt worden sind, oder wegen Unverkäuflichkeit binnen drei Jahren unverändert ins Ausland zurückgesandt werden, werden die erhobenen Einfuhrzollabgaben rückerstattet und keine Ausfuhrzollabgaben erhoben.“ Die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit einer Zollrückerstattung oder –befreiung ist zweckmässig. Es ist angemessen, dass ein solcher Anspruch dann besteht, wenn der Warenbesitzer vorgängig der Vernichtung einen Antrag an die Zollverwaltung stellt. Über solche Anträge muss rasch entschieden werden (auf Verordnungsstufe zu regeln).</p>
Art. 13	1 + 3	<p><b>Aktiver Veredelungsverkehr</b> Der aktive Veredelungsverkehr ist Ausdruck der internationalen Arbeitsteilung und schafft Arbeitsplätze in der Schweiz. Deshalb sollen Zollerlässigung bzw. Zollbefreiung grundsätzlich gewährt werden. Einschränkende Bedingungen sind zu streichen. Es ist richtig, dass die Entscheidkompetenz an die Zollverwaltung delegiert wird, was raschere Entscheide ermöglicht. Vorschlag: „Für Waren, die zum Bearbeiten, Verarbeiten und Reparieren vorübergehend eingeführt werden, gewährt die Zollverwaltung Zollerlässigung oder Zollbefreiung.“ Absatz 3 gibt insbesondere der Nahrungsmittelindustrie einen Rechtsanspruch auf den aktiven Veredelungsverkehr mit Landwirtschaftsprodukten und landwirtschaftlichen Grundstoffen, sofern diese nicht im Inland beschafft werden können oder der Rohstoffpreisausgleich nicht anderweitig, insbesondere über das „Schoggi“-Gesetz, ausgeglichen werden kann. Die Bewilligung eines aktiven Veredelungsverkehrs wird an die Bedingungen geknüpft, dass „besondere Interessen der Wirtschaft“ ihn erfordern und „keine überwiegenden Interessen entgegenstehen“. Die allenfalls entgegenstehenden Interessen dürfen jedoch nicht blosse Partikularinteressen sein, da sonst der Rechtsanspruch auf den Veredelungsverkehr untergraben würde.</p>
Art. 14	1 + 2	<p><b>Passiver Veredelungsverkehr</b> Für diese Bestimmung gelten die Bemerkungen, die bezüglich Artikel 13, Abs. 1 gemacht worden sind. Nur gilt hier die Aussage, dass der passive Veredelungsverkehr ein Beitrag für den Erhalt von wertschöpfungsstarken Arbeitsplätzen in der Schweiz darstellt. Vorschlag: „Für Waren, die zum Bearbeiten, Verarbeiten oder Reparieren vorübergehend ausgeführt werden, gewährt die Zollverwaltung auf wiedereingeführte Erzeugnisse Zollerlässigung oder Zollbefreiung.“ Absatz 2 befasst sich mit der Bemessungsgrundlage. In diesem Zusammenhang sind die Einzelheiten, die in der Verordnung festgelegt werden müssen, von grosser Bedeutung, namentlich für die Nahrungsmittelindustrie.</p>

Art. 15	2	<b>Zollansätze nach Verwendung</b> Nach Auffassung der Wirtschaft ist es bei der Herabsetzung von Zollansätzen nicht erforderlich, dass der Herabsetzung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Daher ist diese Präzisierung zu streichen.
Art. 15a	1	<b>Nachzölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse</b> Bei dieser Bestimmung geht es um die Einfuhr von frischen Gemüsen, Obst und Gartenbauerzeugnissen. Sie findet jedoch nicht Anwendung auf Einfuhren von Verarbeitungsgemüsen und –früchten. Daher ist in Absatz 1 die Präzisierung erforderlich, dass sich die Waren oder die Gemüse, das Obst und die Gartenbauerzeugnisse auf den Frischmarkt beziehen.
Art. 18	3	<b>Zollanmeldung</b> Dieser Absatz gehört unseres Erachtens zu Artikel 19 (Zollbemessung) und ist dort als Buchstabe c. einzufügen.
Abs. 20	1 + 4	<b>Schriftliche Zolltarif- und Ursprungsauskünfte</b> Die Erfüllung gewisser Dienstleistungen der Zollverwaltung (in diesem Falle schriftliche Auskünfte) ist an Fristen zu binden. Eine Befristung der Gültigkeit einer Auskunft führt zu unnötigem administrativen Aufwand und zu Rechtsunsicherheit. Vorschlag: „Die Zollverwaltung erteilt auf schriftliche Anfrage innerhalb von drei Monaten schriftliche Auskünfte über die zolltarifarisches Einreihung und den präferenziellen Ursprung von Waren. Diese binden die Zollverwaltung bis auf Widerruf für zolltarifarisches Einreihungen und drei Jahre für Ursprungsauskünfte: ...“. Absatz 4 ermächtigt die Zollverwaltung, schriftlich erteilte Auskünfte aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein solcher Widerruf erfordert aber zwingend, dass der Auskunftsempfänger rechtzeitig informiert und ihm eine angemessene Übergangsfrist gewährt wird. Dies ist im Absatz 4 zu ergänzen.
Art. 21	1	<b>Zuführungspflicht</b> In diesem Absatz sollte nicht von der „nächstgelegenen“, sondern von der „zuständigen“ Zollstelle die Rede sein.
Art. 24	2	<b>Gestellen und summarisches Anmelden</b> In diesem Absatz ist auf vereinfachte Verfahren hinzuweisen, da sonst die Zweistufigkeit gefährdet wird.
Art. 25	6 (neu)	<b>Anmelden</b> Nicht jede Unterlassung oder jeder kleine Fehler darf zu Strafen führen. Eine irrtümliche Unterlassung und unaufgeforderte Korrektur (Nachreichung der Anmeldung) soll trotzdem zur allgemeinen Zollbegünstigung führen. Vorschlag: „Wird eine Anmeldung irrtümlich unterlassen und reicht der Zollmeldepflichtige nachträglich unaufgefordert eine ordentliche Zollanmeldung mit Präferenzantrag ein, so ist bei Nachweis der Nämlichkeit um Präferenzberechtigung eine allfällige Zollbegünstigung zu gewähren.“

Art. 26	2 + 3	<p><b>Form der Zollanmeldung</b></p> <p>Aus Sicht der Unternehmen sind diese beiden Absätze zu streichen, da es nicht Sache der Zollverwaltung sein soll, die Anmeldeform vorzuschreiben. Ist das elektronische Anmeldeverfahren genügend attraktiv, werden die Unternehmen, die in der Lage sind, elektronisch anzumelden, freiwillig auf dieses Verfahren umsteigen.</p>
Art. 29	2	<p><b>Kontrollen am Domizil</b></p> <p>Nach Ansicht der interessierten Unternehmen ist in Buchstabe c. lediglich die „Produktion, Verpackung und Versand“ zu erwähnen und nicht die „Methoden“. Es ist nicht klar, was alles unter dem Begriff „Methoden“ subsumiert werden könnte.</p>
Art. 30		<p><b>Summarische Prüfung:</b></p> <p>Die Verantwortung soll vermehrt auf den Zollpflichtigen überwältigt werden. Dies sollte allerdings nur so weit geschehen, als er dafür die technischen Möglichkeiten und Fähigkeiten besitzt.</p>
Art. 33	1	<p><b>Berichtigung oder Rückzug der Zollanmeldung</b></p> <p>Die in Absatz 1 genannten zwei Bedingungen (solange die Waren noch gestellt sind) und (solange die Zollstelle...) sollten nicht nur kumulativ, sondern auch alternativ gelten.</p>
Art. 33	4	<p><b>Berichtigung oder Rückzug der Zollanmeldung</b></p> <p>Buchstabe a. ist wie folgt zu formulieren: „die Waren irrtümlich zu dem in der Zollanmeldung genannten Zollverfahren zur Zollveranlagung angemeldet worden sind; oder“.</p>
Art. 33	5 (neu)	<p><b>Berichtigung oder Rückzug der Zollanmeldung</b></p> <p>Im Sinne einer engen Zusammenarbeit bzw. Partnerschaft zwischen Zollverwaltung und Wirtschaft und in Anlehnung an das Kyoto-Abkommen ist ein neuer Buchstabe c. einzufügen: „Stellt die Zollverwaltung einen offensichtlichen Irrtum in der Zollanmeldung fest, korrigiert sie den Irrtum selbständig oder weist die Zollanmeldung an den Anmeldepflichtigen zur Korrektur zurück.“</p>
Art. 34	1 + 2	<p><b>Beschauen und Durchsuchen</b></p> <p>Nach Auffassung der interessierten Kreise soll die Zollverwaltung geeignete Aufgaben vermehrt auch durch Dritte erledigen lassen. Dies entspricht den Forderungen des „New Public Management“. Konkret heisst dies, dass die Zollstelle die Ware selber kontrollieren kann oder sie kontrollieren lassen kann.</p> <p>Vorschlag: „kontrollieren“ durch „kontrollieren oder kontrollieren lassen“ ersetzen.</p>

Art. 35	2	<b>Beschauregeln</b> Auf Verordnungsstufe ist festzuhalten, dass der Eingriff in den Bestand der Waren nicht nur mit aller Sorgfalt vorzunehmen ist, sondern dass in gewissen Fällen eine externe Fachperson zuzuziehen ist und/oder der Beschau in einer dafür geeigneten Räumlichkeit vorgenommen wird. Diese Präzisierung drängt sich auf bei besonderen Sicherheitsvorschriften oder bei der Gefahr von Kontamination.
Art. 39	1	<b>Aufbewahrung von Daten und Dokumenten</b> Die Daten und Dokumente sind nicht nur sorgfältig und systematisch aufzubewahren, sondern auch in geeigneter Form.
Art. 40	4 (neu)	<b>Vereinfachungen im Veranlagungsverfahren</b> Die Zollverwaltung soll verpflichtet werden, das zweistufige Abfertigungsverfahren unter gewissen Bedingungen zu ermöglichen. Vorschlag: „Das zweistufige Abfertigungsverfahren muss von der Zollverwaltung ermöglicht werden, wenn mit der Zweistufigkeit der Verkehrsfluss beschleunigt wird und die Belastungsspitzen der Berufsdeklarierenden ausgeglichen werden können“.
Art. 42	1	<b>Grenzzonenverkehr</b> Die Möglichkeiten des Grenzzonenverkehrs sind aus Sicht der Wirtschaft noch weiter zu erleichtern. Vorschlag: Neuer Buchstabe c. „Waren im Veredelungs- und Reparaturverkehr für Arbeiten, die durch Handwerker der anstossenden Wirtschaftszonen für den häuslichen Bedarf der Bewohner dieser Zonen vorgenommen werden.“ Neuer Buchstabe d.: „weiteren vom Bundesrat festzulegenden Waren.“
Art. 43	1	<b>Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und Postverkehr</b> Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Die Sonderbehandlung darf aber zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.“
Art. 45		<b>Elektrische Energie</b> Aus Wirtschaftssicht ist dieser Artikel zu streichen. Neue Auflagen für die elektrische Energie sind nicht erforderlich.
Art. 48	1	<b>Transitverfahren</b> Für die Ausfuhr soll als Beleg das entsprechende Transportdokument genügen.
Art. 50	3	<b>Folgen</b> Für die Wirtschaft ist es wichtig, dass zwischen den Verfahren „offenes Zolllager“ und „Lager für Massengüter“ Wahlfreiheit besteht.
Art. 54	2	<b>Lager für Massengüter</b> Eine zeitliche Begrenzung, wie sie im Absatz 2 vorgesehen ist, ist aus Sicht der Wirtschaft nicht sinnvoll und überflüssig. Dieser Absatz ist zu streichen.

Art. 58		<p><b>Aktive Veredelung</b>  Seitens Unternehmen aus dem Bereich der nahrungsmittelverarbeitenden Branchen wird postuliert, dass das Äquivalenzprinzip für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse in einem neuen Absatz 3 bis festzuhalten ist.</p>
Art. 60	2	<p><b>Ausfuhrverfahren</b>  Die Buchstaben c., d. und e. sind zu ergänzen.  „c. Zollrückerstattungen im Veredelungsverkehr (ordentliches und spezielles Verfahren) abgerechnet werden;  d. die Löschung von Bewilligungen für die vorübergehende Verwendung oder der Abschluss eines besonderen Zolllagerverfahrens bestätigt wird.;  e. Ausfuhrbeiträge ausgerichtet werden;“  Die bisherigen Buchstaben c. bis e. werden neu zu den Buchstaben f. bis g.</p>
Art. 61	3	<p><b>Begriff und Zweck</b>  Absatz 3 erwähnt lediglich die Einfuhrzollabgaben, nicht aber die übrigen staatlichen Abgaben. Diese sind in diesem Absatz ebenfalls zu erwähnen.</p>
Ar. 64	3 + 4 (neu)	<p><b>Einlagerung, und Lagerdauer und Behandlung der Waren</b>  In Ziffer 3 soll festgehalten werden, dass Kommissionierungsarbeiten, Um- und Verpacken sowie Mischen und Bearbeiten von Waren ohne Änderung des Zollursprunges keiner Bewilligung unterliegen.  In einer neuen Ziffer 4 soll zum Ausdruck kommen, dass der Bundesrat in allen anderen Fällen regelt, unter welchen Bedingungen die eingelagerten Waren bearbeitet werden dürfen.</p>
Art. 65	1 + 4	<p><b>Überwachung und Bestandesaufzeichnungen</b>  Die Auffassungen, wie weit eine Inventarisierungspflicht bestehen soll oder nicht, gehen auseinander.  Antrag: Absatz 1 ist zu ergänzen mit der Bemerkung, dass Bestandesaufzeichnungen zu führen sind. Der Aufwand soll in vertretbarem Rahmen bleiben.  Zur Erläuterung dieses Antrages sei darauf hingewiesen, dass im Zollfreilager zulässige Behandlungen wie Auspacken, Umpacken, Aufteilen und Sortieren weiterhin ohne Zusatzaufwand möglich sein müssen.  In Absatz 4 des Entwurfes ist die Rede von einer Sicherheit, welche die Lagerhalterin oder der Lagerhalter für das Einhalten der Pflichten nach Absatz 3 leisten muss. Seitens der Wirtschaft besteht die Auffassung, dass eine Gewährleistung des Einhaltens der Pflichten durch die Lagerhalterin oder durch den Lagerhalter genügen sollte.</p>

Art. 69	2 + 3	<p><b>Zollschuldnerin und Zollschuldner</b></p> <p>Eine unbegrenzte Solidarhaftung, wie sie im Entwurf vorgeschlagen ist, stellt für die Zollanmelder ein erhebliches Risiko dar. Gemäss Angaben aus den betroffenen Kreisen beläuft sich dieses auf zwischen drei und vier Milliarden Franken. Das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer sieht in Art. 75 diesbezüglich eine Begrenzung vor, die auch auf das neue Zollgesetz übertragen werden sollte. Ausserdem sollte der Zollbetrag erlassen bzw. von der Zollverwaltung rückerstattet werden, wenn der mit der Verzollung beauftragte Spediteur die Zölle wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs nicht bezahlt erhält und die Kreditgewährung des Spediteurs nicht fahrlässig war.</p>
Art. 72	2	<p><b>Zahlungsweise</b></p> <p>Entsprechend dem Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Art. 47) soll festgehalten werden, dass die Bezahlung der Zollforderung innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen muss.</p>
Art. 75	1 + 5	<p><b>Verjährung der Zollforderung</b></p> <p>Aus Sicht der Wirtschaft ist es angemessen, wenn die Zollforderung ein Jahr (und nicht zehn Jahre) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist, verjährt.</p> <p>In Absatz 5 ist die Rede von Zollforderungen, bei denen die Verjährung unterbrochen wird. Aus Sicht der Wirtschaft ist es sinnvoll, diese Verjährung nicht auf fünfzehn, sondern auf acht Jahre festzulegen.</p>
Art. 76	4	<p><b>Sicherstellung von Zollforderungen</b></p> <p>Im Entwurf wurde für Absatz 4 die Kann-Formulierung gewählt. Die Wirtschaft verlangt jedoch, dass der Bundesrat in jedem Fall festlegt, in welchen Fällen keine Sicherstellung verlangt werden soll und wünscht eine Präzisierung, wonach der Umfang des Risikos zu berücksichtigen sei.</p>
Art. 85		<p><b>Nachforderung</b></p> <p>Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die in diesem Artikel vorgesehene Frist von einem Jahr im Vergleich z.B. zu 30 Tagen gemäss Artikel 33 wesentlich verkürzt werden.</p>
Art. 86	1	<p><b>Zollerlass</b></p> <p>Absatz 1 ist mit folgendem Buchstaben e. zu ergänzen: „Wenn der mit der Verfügung Beauftragte die Zölle wegen Zahlungsunfähigkeit des Importeurs nicht weiterbelasten kann und die Kreditgewährung durch den Verzollungsbeauftragten nicht fahrlässig war.“</p>

Art. 92		<p><b>Wohlfahrtskasse</b> Die Wirtschaft ist einhellig der Auffassung, dass die Bestimmungen dieses Artikels in jeder Hinsicht deplaziert sind. Es kann nicht angehen, dass eine Verbindung zwischen den Einnahmen aus den Zollbussen und der Wohlfahrtskasse hergestellt wird.</p>
Art. 106	1	<p><b>Datenbearbeitung</b> Im Sinne des Datenschutzes und insbesondere des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen muss die Verwendung und Veröffentlichung von Daten eingeschränkt werden. In Absatz 1 ist daher eine Präzisierung in dem Sinne angebracht, dass die Daten gegebenenfalls aggregiert (getarnt) werden, um den Schutz von Personen und Unternehmen nicht zu gefährden. Andrerseits darf die Formulierung dieses Artikels nicht dazu führen, dass die Zollverwaltung Verletzungen des gewerblichen Rechtsschutzes (Marken, Modellschutz, Urheberrecht) nicht mehr mit den erforderlichen Angaben (Name des Importeurs/Exporteurs, Art der Ware etc.) den betroffenen Unternehmen mitteilen kann.</p>
Art. 108	3	<p><b>Datenbekanntgabe an inländische Behörden</b> Diese im Entwurf enthaltene Bestimmung ist nach Ansicht der Wirtschaft kritisch. Auf keinen Fall sollen solche Daten an Auskunftfeien weitergegeben werden, welche diese Angaben im Verkehr mit Dritten verwenden könnten. Andrerseits darf die Formulierung dieses Artikels nicht dazu führen, dass die Zollverwaltung Verletzungen der gewerblichen Rechtsschutzes (Marken, Modellschutz, Urheberrecht) nicht mehr mit den erforderlichen Angaben (Name des Importeurs/Exporteurs, Art der Ware etc.) den betroffenen Unternehmen mitteilen kann.</p>
Art. 114	2	<p><b>Rechtsschutz</b> Nach Auffassung der Wirtschaft soll die Frist für die erste Beschwerde gegen die Zollveranlagung ein Jahr und nicht 60 Tage seit dem Ausstellen der Veranlagungsverfügung betragen.</p>
Art. 116	1 + 5	<p><b>Zollübertretung</b> economiesuisse verlangt, dass nur vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit bestraft werden, nicht aber gewöhnliche Fahrlässigkeit. Im Alltag können Tipp- und Additionsfehler sehr leicht passieren; solche Fehler sollten nicht gebüsst werden. Wir beantragen einen neuen Absatz 5, der vorsieht, dass in besonders leichten Fällen auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden kann.</p>



Art. 117	1 + 4	<b>Bannbruch</b> Wie bereits beim Art. 116 verlangen wir auch hier eine Einschränkung der Bussen auf vorsätzliche und grobe Fahrlässigkeit. Ausserdem soll sich der Bussenbetrag nicht auf den Inlandwert der Waren, sondern auf den Zollwert gemäss GATT-Zollwertkodex beziehen.
Art. 119		<b>Zollpfandunterschlagung</b> Wie bereits bei Art. 117 soll sich die Bezugsgrösse auch hier auf den Zollwert gemäss GATT-Zollwertkodex beziehen.
Art. 120		<b>Versuch</b> Lediglich die vorsätzliche Zollwiderhandlung soll strafbar sein.
Art. 123	1	<b>Ordnungswidrigkeiten</b> Entsprechend unseren Ausführungen zu Art. 116 soll lediglich derjenige mit einer Busse bestraft werden, der vorsätzlich oder grobfahrlässig handelt.

12. Juli 2001